



VERFÜGUNG

vom 1. September 2000

Thalwil. Nutzungsplanung (Änderung und Ergänzung Bau- und Zonenordnung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 16. März 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Thalwil Änderungen und Ergänzungen der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 30. Juni 2000 und des Bezirksrates Horgen vom 2. Mai 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. Juli 2000 ersucht der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Bau- und Zonenordnung. Die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung sind in kursiver Schrift dargestellt. Insbesondere wird die Bau- und Zonenordnung mit den Bestimmungen für eine Wohnzone mit Gewerbeerleichterung am Seeufer (WGS), mit den Bestimmungen für Sonderbauvorschriften in der Gewerbezone Farb und mit den Bestimmungen für Terrassenhäuser ergänzt. Die rechtskräftigen Gewerbebezonen am Seeufer werden im Zonenplan neu als Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung am Seeufer bezeichnet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Thalwil am 16. März 2000 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Thalwil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 1. September 2000
001304/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

